

Zusammenfassung Grundrechte



Zusammenfassung des
Grundrechtsskripts der
Universität Bern.



Zusammengestellt von
Ursula Waldburger.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS 2

I. EINLEITUNG 3

 1. Direkte Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen: 3

 2. Echte Grundrechtskonkurrenz 3

 3. Unechte Grundrechtskonkurrenz 3

 4. Arten der Grundrechtsgeltung 3

 5. Grundrechtsbindung 3

 6. Direkte Drittwirkung von Grundrechten 4

 7. Indirekte Drittwirkung von Grundrechten 4

 8. Rechtsfolgen von Grundrechtsverletzungen 4

II. FREIHEITSRECHTE 4

 1. Einschränkung von Freiheitsrechten (Art. 36 BV) 4

III. VERFASSUNGSRECHTLICHER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ 6

 1. Schutz der persönlichen Freiheit 6

 2. Sachlicher Schutzbereich 6

 3. Persönlicher Schutzbereich 6

 4. Zeitliche Geltung 6

 5. Menschenwürde (Art. 7 BV) 6

 6. Recht auf Leben (Art. 10 BV, Art. 2 EMRK, Art. 6 UNO-Pakt II) 6

 7. Persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2&3 BV, Art. 8,5&3 EMRK, Art. 9,10,7 UNO-Pakt II) 7

 8. Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II) 7

 9. Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV, Art. 12&8 EMRK, Art. 23 UNO-Pakt II) 8

 10. Sprachenfreiheit (Art. 18 BV, Art. 4 & 70 BV) 8

 11. Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV, Art. 12 UNO-Pakt II) 9

 12. Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung (Art. 25 BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II) 9

IV. GRUNDRECHTE FREIER KOMMUNIKATION 10

 1. Allgemeine Grundsätze 10

 2. Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1&2 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II) 11

 3. Informationsfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK) 11

 4. Medienfreiheit (Art. 17 BV, Art. 10 EMRK) 11

 5. Versammlungs- (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK, Art. 21 UNO-Pakt II) und Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV, Art. 11 EMRK, Art. 21 UNO-Pakt II) 12

 6. Freiheit von Wissenschaft (Art. 20 BV, Art. 15 Abs. 3 UNO-Pakt I) und Kunst (Art. 21 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 Abs. 2 UNO-Pakt II, Art. 15 Abs. 3 UNO-Pakt I) 12

 7. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK, Art. 18 UNO-Pakt II) 12

 8. Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV, Art. 94 bis Art. 107 BV) 14

 9. Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) 16

 10. Willkürverbot (Art. 9 BV) und Gebot von Treu und Glauben (Art. 9 BV, Art. 2 ZGB, Art. 5 Abs. 3 BV) 17

 11. Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) und Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) 18

V. SOZIALE GRUNDRECHTE 21

 1. Rechte von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 BV) 21

 2. Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) 22

 3. Garantien fairer Justizverfahren (Art. 29 bis 32 BV, Art. 5 und 6 EMRK, Art. 9 und 14 UNO-Pakt II) 23

 4. Allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 3 lit. c UNO-Pakt II) 24

 5. Garantien im Gerichtsverfahren und bei Freiheitsentzug 27

I. **EINLEITUNG**

1. **Direkte Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen:**

☞ **Self-executing:**

Kumulativ:

- Regelt Rechtsstellung Privater
- Justiziabel, d.h. inhaltlich hinreichend bestimmt und klar, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden.
- Wendet sich an rechtsanwendende Behörden

☞ **Non self-executing:**

Nicht Rechtstellung Privater regelnd oder nur Gesetzgebungsaufträge

2. **Echte Grundrechtskonkurrenz**

Sachverhalt berührt den Schutzbereich mehrerer Grundrechte, weil sich die Schutzbereiche überschneiden.

⇒ Zuerst das primär relevante Grundrecht prüfen. Falls dies verneint wird, das andere.

Willkürverbot und Gleichbehandlungsgebot sind stets subsidiär!!!

3. **Unechte Grundrechtskonkurrenz**

Sachverhalt berührt den Schutzbereich mehrerer Grundrechte, die sich nicht überschneiden.

⇒ Beide einzeln und unabhängig voneinander prüfen

4. **Arten der Grundrechtsgeltung**

- Unterlassungspflichten (Kein Eingriff in die Freiheit des Privaten)
- Leistungspflichten (z.B. unentgeltlicher Grundschulunterricht)
- Schutzpflichten (gegenüber Dritten Privaten, allerdings nur, wenn der Staat davon Kenntnis hat oder haben musste und die Möglichkeit hat, es zu verhindern)

5. **Grundrechtsbindung**

Das Gemeinwesen ist an die Grundrechte gebunden, wenn es dem Einzelnen gegenüber hoheitlich auftritt. Die Organisationsform (z.B. privatrechtlich) spielt dabei keine Rolle.

Je mehr ein Interessent auf die Benützung der (direkt oder indirekt) vom Gemeinwesen betriebenen Einrichtung angewiesen ist, desto höhere Anforderungen sind an die sachliche Begründetheit von potenziell diskriminierenden Zulassungsschranken zu stellen.

→ Zivilrechtliche Kontrahierungspflicht (≠ Grundrechtsbindung)

6. Direkte Drittwirkung von Grundrechten

Nur, wenn die Verfassung dies ausdrücklich vorsieht

7. Indirekte Drittwirkung von Grundrechten

Art. 35 Abs. 3 BV: Die Behörden haben dafür zu sorgen, dass Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden:

- Pflicht zum Erlass von Gesetzen (die den Privaten auch vor Dritten schützen)
- Verfassungskonforme Auslegung des Privat- und Strafrechts
- Schutzgewährung mit faktischen Mitteln (vorbehaltlose Pflicht der Polizei, sofort auszurücken, wenn sie gerufen wird). Voraussetzungen: Behörden haben Kenntnis vom privaten Übergriff oder müssten davon Kenntnis haben, und sie haben verfügbare Mittel, die ihrerseits menschenrechtskonform sind.

8. Rechtsfolgen von Grundrechtsverletzungen

- Restitution (Wiederherstellung): Aufhebung oder Nichtanwendung von Gesetzen, Aufhebung von Entscheiden, Wiederherstellung des verfassungsmässigen Zustands
- Kompensation (Bei irreversiblen Grundrechtsverletzungen): Finanzielle Entschädigung, Realkompensation (Genugtuung für immaterielle Schäden, z.B. geringere Strafe bei Verfahrensverzögerung), Feststellung der Grundrechtsverletzung
- Prävention (Verhinderung künftiger Grundrechtsverstösse): Eintritt des Bundesgerichts auf Beschwerde ohne, dass ein aktuelles und praktisches Interesse vorliegt.

II. FREIHEITSRECHTE

1. Einschränkung von Freiheitsrechten (Art. 36 BV)

1. Welches Freiheitsrecht könnte berührt sein? Persönlicher und sachlicher *Schutzbereich*?
2. Stellt der fragliche Hoheitsakt einen *Eingriff* in den Schutzbereich dar?
3. Stützt sich der Eingriff auf eine genügende *gesetzliche Grundlage*?
4. Liegt der Eingriff im *öffentlichen Interesse* oder ist er durch den Schutz von *Grundrechten Dritter* gerechtfertigt?
5. Ist der Eingriff *verhältnismässig*?
6. Verletzt der Eingriff den *Kerngehalt* des Freiheitsrechts?

Welches Freiheitsrecht könnte berührt sein? Persönlicher und sachlicher Schutzbereich?

Stellt der fragliche Hoheitsakt einen *Eingriff* in den Schutzbereich dar?

- Liegt ein staatliches Handeln oder Unterlassen vor?
- Werden grundrechtlich vermittelte Ansprüche verkürzt?
- Ist die Verkürzung der staatlichen Handlung zurechenbar?

Stützt sich der Eingriff auf eine genügende gesetzliche Grundlage?

- Normstufe: Verfassung, Gesetz im formellen Sinn (für schweren GR-Eingriff), Verordnung (genügt bei leichten GR-Eingriffen)
- Normdichte: Hinreichend klar und bestimmt; Inhalt, Zweck und Ausmass im formellen Gesetz, Details in Verordnung

Voraussetzungen der Gesetzesdelegation:

Kumulativ:

1. Delegation ist durch das kantonale Recht nicht ausgeschlossen
2. Delegationsnorm ist in einem formellen Gesetz enthalten
3. Delegation bezieht sich inhaltlich auf eine bestimmte Materie
4. Formelles Gesetz selber umschreibt die Grundzüge der Regelung, soweit sie die Rechtstellung des Einzelnen in schwerwiegender Weise berührt.

⇒ Selbständige (Not-)Verordnungen (z.B. Art. 184 und 185 BV) bilden genügende gesetzliche Grundlage für schwere Eingriffe, wenn die in der kompetenzbegründenden Verfassungsnorm vorgesehenen Voraussetzungen eingehalten sind.

Polizeiliche Generalklausel: Kann gesetzliche Grundlage ersetzen

Nur subsidiär und vorübergehend

Kumulativ:

1. Es sind *besonders hochstehende Schutzgüter* des Staates oder der Einzelnen betroffen.
2. Es gilt, eine *schwere und unmittelbare Gefahr* von diesen Schutzgütern abzuwenden oder eine *bereits eingetretene schwere Störung* dieser Güter zu beseitigen.
3. Es ist *zeitliche Dringlichkeit* geboten.
4. Es stehen *keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen* zur Verfügung.
5. (Es handelt sich *nicht* um eine *typische, erkennbare und von daher voraussehbare Gefährdungslage*)

Liegt der Eingriff im öffentlichen Interesse oder ist er durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt?

-Polizeiliche Schutzgüter:

- öff. Ordnung
- öff. Sicherheit
- öff. Gesundheit
- öff. Ruhe
- öff. Sittlichkeit
- Treu und Glauben im Geschäftsverkehr

-Aufgabennormen der Verfassung / Zwecknormen von Gesetzen

Ist der Eingriff verhältnismässig?

Eignung

Erforderlichkeit (mildestes Mittel)

- Sachlich: Keine mildere Anordnung, die das Ziel ebenfalls erreicht

- Räumlich: Eingriff darf vom räumlich-örtlichen Geltungsbereich her nicht weiter gehen als nötig
- Zeitlich: Nicht länger als zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendig
- Personell: In erster Linie jene treffen, die zum Einschreiten Anlass gegeben haben; nicht gegen eine unbestimmte Vielzahl von Menschen, wenn individuelle Verbote oder Auflagen genügen

Zumutbarkeit: Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung

Verletzt der Eingriff den *Kerngehalt* des Freiheitsrechts?

Kerngehalt ist unantastbar.

III. VERFASSUNGSRECHTLICHER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

1. Schutz der persönlichen Freiheit

Freiheitsrechtliche Sicherung aller zentralen Aspekte, Werte und Entfaltungsbedürfnisse, die der einzelnen Person um ihrer Existenz willen zustehen, und die sie für ihr Leben elementar benötigt.

2. Sachlicher Schutzbereich

Nicht einheitlich

3. Persönlicher Schutzbereich

Jeder Mensch

4. Zeitliche Geltung

Über den Tod hinaus

5. Menschenwürde (Art. 7 BV)

Sachlicher Schutzbereich: Nicht einheitlich

Persönlicher Schutzbereich: Jeder Mensch

Eingriffe: Die Menschenwürde stellt selbst einen Kerngehalt dar. Einschränkungen sind unzulässig.

6. Recht auf Leben (Art. 10 BV, Art. 2 EMRK, Art. 6 UNO-Pakt II)

Sachlicher Schutzbereich: Gesamtheit der körperlichen und geistigen Funktionen, die für den Menschen von lebensnotwendiger Bedeutung sind

Persönlicher Schutzbereich: Jeder Mensch

Eingriffe: Art. 36 BV; Rechtfertigung: Nur unbeabsichtigte Tötung (z.B. ärztlicher Kunstfehler in öff. Spital) und vorsätzliche Tötung, falls sie nicht das primäre Ziel des staatlichen Vorgehens ist (z.B. gezielter Todesschuss bei Amokläufer)
 Staatliche Schutzpflichten zum Schutz des Lebens: Verbot der Ausschaffung in ein Land, in welchem dem Betroffenen die Todesstrafe droht
 Kerngehalt: Absichtlicher Eingriff in das Recht auf Leben

7. Persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2&3 BV, Art. 8,5&3 EMRK, Art. 9,10,7 UNO-Pakt II)

Schutzbereiche:

- Schutz grundlegender Aspekte menschlicher Existenz
- Körperliche Unversehrtheit: Schutz vor jeglichem Eingriff in die körperliche Integrität, egal ob schmerzhaft, schmerzlos, schädigend oder heilend, ernsthaft oder harmlos.
- Geistige Unversehrtheit: Freiheit, eine bestimmte Situation nach eigener Einschätzung zu beurteilen und aufgrund dieser Einschätzung zu handeln.
- Bewegungsfreiheit: Schutz, von staatlichen Behörden ohne genügenden, sachlichen Grund angehalten und am Fortgehen gehindert zu werden.
- Selbstbestimmungsrecht: Recht, über die wesentlichen Aspekte des Lebens selbst zu entscheiden (z.B. medizinische Massnahmen, Kenntnis der eigenen Abstammung, selbst bestimmtes Sterben, Bestimmen über den Körper nach dem Tod)
- Persönlichkeitsschutz von Inhaftierten: Menschenwürdiger Vollzug, der frei ist von schikanösen und sachlich nicht begründeten Eingriffen (Anspruch auf faire Behandlung von Gefangenen, Anspruch auf ärztliche und seelsorgerische Betreuung, Anspruch auf Spaziergang, Anspruch auf angemessene Verpflegung, Anspruch auf Kontakte zur Aussenwelt)

Eingriffe: Art. 36 BV

Kerngehalt: Folterverbot; Verbot der Körperstrafe und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung; Verbot der Verwendung von Lügendetektoren, Narkoanalysen, Wahrheitsseren,...; Massnahmen, welche die Vernichtung der Persönlichkeit mit sich bringen; Missbrauch des Menschen zu Forschungszwecken; Freiheitsentziehung ohne Angabe von Gründen oder ohne minimale Verfahrensgarantien

8. Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II)

Schutz des Privatlebens

- Recht, persönliche (auch sexuelle) Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen
- Recht, das Leben nach eigenem Gutdünken einzurichten und zu leben
- Schutz vor Überwachung durch den Staat
- Schutz davor, dass persönlichkeitsrelevante Informationen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden
- Schutz vor Ausweisung bei intensiven privaten Beziehungen zur Schweiz

Einschränkungen: Art. 36 BV

Schutz des Familienlebens: Nur, wenn die Familie tatsächlich existiert und die Mitglieder eine gewisse Nähe zueinander aufweisen.

Einschränkungen: Art. 36 BV

Unverletzlichkeit der Wohnung: Schutz vor unbefugtem Eindringen in die Wohnung, den Garten, das Hotelzimmer,... durch Staatsorgane.

Einschränkungen: Art. 36 BV. Bestehen verfahrensrechtliche Garantien, wie z.B. vorgängige Genehmigung des Eingriffs durch einen Richter, müssen diese ebenfalls erfüllt sein, damit eine Einschränkung zulässig ist.

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis: Schutz aller Kommunikationen, auf die der Staat einen erleichterten Zugriff hat, weil er im entsprechenden Regelungsbereich über Regulierungsbefugnisse verfügt.

Einschränkungen: Art. 36 BV, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Anordnung muss unverzüglich durch die *zuständige Gerichtsinstanz genehmigt* werden;
- Die Überwachung muss *befristet* sein;
- Die Massnahme ist jedenfalls im Nachhinein der überwachten Person *mitzuteilen*. Das BGer macht nur eine Ausnahme davon, wenn die Benachrichtigung terroristischer Gruppen den eigentlichen Zweck der Überwachung gefährden würde;
- Nach der Mitteilung muss für die Überwachten eine *Beschwerdemöglichkeit* an eine richterliche Instanz bestehen

Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Recht auf informationelle Selbstbestimmung): Anspruch des Einzelnen, grundsätzlich selber darüber zu entscheiden, ob, wem und wann er *persönliche* Lebenssachverhalte, Gedanken oder Gefühle offenbaren will.

- Schutzbereich: Staatliches Erheben, Sammeln, Verarbeiten, Aufbewahren und Weitergeben von personenbezogenen Angaben
- Ansprüche gegen den Staat: Recht auf Einsicht in die einen selbst betreffenden, von Behörden registrierten Akten; Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Akteneintragungen; Anspruch auf Löschung der Daten bei widerrechtlicher Datenerhebung

9. Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV, Art. 12&8 EMRK, Art. 23 UNO-Pakt II)

Unmittelbar justiziabel

Schutzbereich: Recht, unbeeinträchtigt durch staatl. Einschränkungen eine *Ehe einzugehen* und eine *Familie zu gründen*.

Einschränkungen: Art. 36 BV

10. Sprachenfreiheit (Art. 18 BV, Art. 4 & 70 BV)

Schutzbereich: Freiheit, sich einer Sprache eigener Wahl zu bedienen.

Einschränkungen: Art. 36 BV. Im Verhältnis zum Staat (Schule, Verkehr mit Behörden, insbesondere Justizverfahren) werden Einschränkungen als zulässig erachtet, die sich aus der Festlegung von *Amtssprachen* (Art. 70 Abs. 1&2 S.1 BV) und aus dem *Territorialitätsprinzip* (Art. 70 Abs. 2 S. 2 BV) ergeben.

11. Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV, Art. 12 UNO-Pakt II)

Sachlicher Schutzbereich

- Recht, sich an einem beliebigen Ort in der Schweiz niederzulassen oder aufzuhalten und den bisherigen Niederlassungsort jederzeit wieder zu verlassen
- Ausreise- und Auswanderungsfreiheit ins Ausland
- Recht auf Rückkehr in die Schweiz

Persönlicher Schutzbereich:

- Die Niederlassungsfreiheit steht *nur Schweizer* Bürgerinnen und Bürgern zu.
- Ausländerinnen und Ausländer haben grundsätzlich keinen grundrechtlichen Anspruch auf bewilligungsfreien Wechsel des Wohnortes.
- Flüchtlinge haben unter bestimmten Umständen einen grundrechtlichen Anspruch auf Nichtausweisung und Nichtauslieferung.
- Juristische Personen können sich nicht auf die Niederlassungsfreiheit berufen.

Einschränkungen: Art. 36 BV

12. Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung (Art. 25 BV, Art. 3 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II)

Schutzbereich:

- Keine Ausweisung und Auslieferung von *Schweizerinnen und Schweizern*.

Ausweisung: Verbindliche Verpflichtung zum Verlassen des Staatsgebiets; sie ist regelmässig mit einem Rückkehrverbot verbunden. Für Schweizer gilt das Ausweisungsverbot *absolut*; Ausländer können demgegenüber aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden.

Auslieferung: Übergabe eines Schweizern an einen fremden Staat zur Strafverfolgung oder zum Strafvollzug; sie ist nur im *Einverständnis* mit den Betroffenen zulässig. Ausländer können auch gegen ihren Willen ausgeliefert werden, wenn nicht einer der Tatbestände gem. Art. 25 Abs. 2 und 3 BV vorliegt.

- Keine Ausschaffung und Auslieferung von *Flüchtlingen* in Staaten, in denen sie verfolgt werden.

Flüchtlinge: Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität,... ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

- Keine Ausschaffung bei drohender *Folter*.

Einschränkungen: Art. 36 BV ist NICHT anwendbar.

IV. GRUNDRECHTE FREIER KOMMUNIKATION

1. Allgemeine Grundsätze

Grundrechte:

Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 und 2 BV);
Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV);
Medienfreiheit (Art. 17 BV);
Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit (Art. 22 und 23 BV);
Freiheit von Wissenschaft (Art. 20 BV) und Kunst (Art. 21 BV)

Schutzbereich:

Persönlicher Schutzbereich: Alle inländischen und ausländischen natürlichen und juristischen Personen
Sachlicher Schutzbereich: Garantie für den Einzelnen, sich eine Meinung zu bilden, eine eigene Meinung zu haben und diese mit allen erlaubten Mitteln Dritten zu kommunizieren.

- Verbale und nonverbale Äusserungen
- Nur ideelle Inhalte (Aussagen zu kommerziellen Zwecken fallen in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit)

Leistungspflichten aus den Kommunikationsgrundrechten:

Bedingter Anspruch des Einzelnen auf Benützung des öffentlichen Grundes
Verpflichtung des Staates, eine Versammlung mit den verfügbaren Mitteln gegen die Störung durch Dritte zu schützen.

Kerngehalte:

In jedem Fall unzulässig ist es, eine Person zur *inneren Identifikation* mit einer ihr fremden Meinung zu zwingen.

Präventive inhaltliche Zensur von Äusserungen ist generell verboten. Vorzensur bedeutet die *vorgängige systematische Inhaltskontrolle* jeder Form von Meinungsäusserung.

Einschränkungen: Art. 36 BV, jedoch hohe Anforderungen an Zulässigkeit von Beschränkungen. Einschränkungen einer Meinungsäusserung *aufgrund ihres Inhalts* sind unter dem Aspekt des öff. Interesses nur zulässig, wenn dadurch konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit in schwerwiegender Weise gefährdet oder verletzt werden (z.B. Verbot rassistischer Äusserungen, Verbot gewisser Darstellungen grausamer Gewalt, Verbot staatsgefährdender Propaganda)

Ausübung von Kommunikationsgrundrechten auf öffentlichem Grund:

Bedingter Anspruch auf Benutzung des öffentlichen Grundes
Bewilligungserfordernis für die Benutzung des öff. Grundes, falls ein gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt (Art. 36 BV, falls Demonstration oder Aufstellen eines Standes,...abgelehnt werden soll. Es braucht jedoch keine gesetzliche Grundlage, da Sachherrschaft des Gemeinwesens)

Spontandemonstrationen können nicht bewilligungspflichtig sein

2. Meinungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1&2 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II)

Allgemeinste Gewährleistung freier Kommunikation.

Schutzbereich: Alle möglichen Kommunikationsformen (Auffangtatbestand)

3. Informationsfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK)

Schutzbereiche:

Recht auf willkürfreie Information: Treten Behörden von sich aus mit Infos an die Öffentlichkeit, müssen sie das Rechtsgleichheitsgebot und das Willkürverbot beachten

Recht auf freien Empfang von Nachrichten und Meinungen: Recht, Nachrichten und Meinungen ohne Eingriffe der Behörden zu empfangen. Recht, alle ausgestrahlten Programme zu empfangen und dafür die notwendigen Einrichtungen zu betreiben.

Schutz vor Zwang zur Kenntnisnahme staatlich verbreiteter Informationen

Recht auf staatliche Information aus allgemein zugänglichen Quellen
(Parlamentssitzungen, Gerichtsverhandlungen, öffentliche Register und Archive)

Einschränkungen: Art. 36 BV

4. Medienfreiheit (Art. 17 BV, Art. 10 EMRK)

Sichert den ungehinderten Nachrichtenfluss und den freien Meinungs Austausch in einem offenen demokratischen Gemeinwesen.

Freiheit der Presse

Schutzbereich: Recht, Meinungen durch Druckerzeugnisse (Bücher, Flugblätter, Zeitungen, Photos,...) zu äussern und in der Öffentlichkeit ungehindert zu verbreiten.

Einschränkungen: Art. 36 BV

Freie Kommunikation an Radio und Fernsehen

Schutzbereich: Medienfreiheit, Art. 17 BV, Art. 93 BV

Einschränkungen: Art. 36 BV, Art. 93 Abs. 2 BV

Andere Formen der öff. fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen (Insbesondere Internet und Teletext)

Redaktionsgeheimnis (Art. 17 Abs. 3 BV)

Behörden haben *keinen Zugriff auf die internen Bereiche* der Medien und ihrer Redaktionen.

Medienschaaffende können sich gegenüber dem Staat auf das Redaktionsgeheimnis berufen und ein *Zeugnisverweigerungsrecht* geltend machen, wenn das Interesse am Schutz der Informationsquelle höher zu gewichten ist als das Interesse an der Strafverfolgung.

5. Versammlungs- (Art. 22 BV, Art. 11 EMRK, Art. 21 UNO-Pakt II) und Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV, Art. 11 EMRK, Art. 21 UNO-Pakt II)

Versammlungsfreiheit

Schutzbereich: Freiheit, (meinungsbildende) Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. Nur friedliche Versammlungen werden geschützt. Demonstrationen fallen in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit. Das BGer anerkennt jedoch kein eigenständiges Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit.

Einschränkungen: Art. 36 BV

Vereinigungsfreiheit

Sachlicher Schutzbereich: Freiheit, ohne staatl. Beeinträchtigung Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten (bzw. auszutreten) oder anzugehören (bzw. nicht anzugehören) und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen. Nur Vereinigungen, die einen ideellen Endzweck verfolgen, fallen unter den sachlichen Schutzbereich.

Persönlicher Schutzbereich: BGer: Jede natürliche Person; EGMR: Auch jurist. Personen

Einschränkungen: Art. 36 BV

Koalitionsfreiheit (Art. 28 BV): Recht von Arbeitnehmern, sich zu Gewerkschaften zusammen zu schliessen, Recht von Arbeitgebern, Verbände zu gründen. Recht der Arbeitnehmer, solchen Vereinigungen beizutreten oder fernzubleiben,...

6. Freiheit von Wissenschaft (Art. 20 BV, Art. 15 Abs. 3 UNO-Pakt I) und Kunst (Art. 21 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 Abs. 2 UNO-Pakt II, Art. 15 Abs. 3 UNO-Pakt I)

Wissenschaftsfreiheit

Schutzbereich:

- Freiheit der Forschung
- Freiheit der Lehre
- Freiheit, sich Erkenntnisse anderer anzueignen (Lernfreiheit)

Einschränkungen: Art. 36 BV

7. Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK, Art. 18 UNO-Pakt II)

Sachlicher Schutzbereich: Glaube (alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Transzendenten, ungeachtet ihrer quantitativen Verbreitung), Religion (Glaubenssysteme, deren Anhänger sich organisiert und Institutionen geschaffen haben, und deren Lebensführung beeinflussen), Weltanschauungen (soweit sie mit Fragen der Transzendenz zusammenhängen oder davon beeinflusst sind), Gewissen (innerer Bereich menschlicher Überzeugung)

Persönlicher Schutzbereich: alle natürlichen Personen (gem. BGer auch jurist. Personen, wenn sie nach ihren Statuten ein religiöses oder kirchliches Ziel verfolgen)

Wichtige Teilgehalte

Recht auf Äusserung und Betätigung von Glauben und Gewissen

- Kultushandlungen werden geschützt (Bestattungen, Glockenläuten, Gebetsrufe, Prozessionen,...)
- Religiöse Handlungen des täglichen Lebens (Beachtung gewisser Vorschriften bezgl. Essen und Kleider)

Recht, einer Religionsgemeinschaft (nicht) anzugehören

- Gründung einer Glaubensgemeinschaft ohne vorgängige Bewilligung
- Befreiung von Kirchensteuern für Nicht-Kirchenmitglieder
- Recht auf jederzeitigen Austritt aus öff-rechtl. Religionsgemeinschaften
- Kein Zwang an öff. Schulen, den Religionsunterricht zu besuchen

Anspruch auf Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates

- Individualrecht (Betroffene können gestützt auf BV 15 rügen)
- Kein absoluter Grundsatz
- Erlaubt eine gewisse Besserstellung der Landeskirchen
- In der Schule: Pflicht zum Verzicht auf starke religiöse Symbole auf Seiten des Staates (Schüler dürfen Kopftuch tragen, Lehrer nicht; Schüler dürfen Kreuz tragen, Lehrer keines aufhängen); Pflicht zum Verzicht auf Zwang zum Religionsunterricht; Pflicht zum Führen konfessionell gemischter Schulen; Pflicht zur Dispensation von Schülern an religiösen Feiertagen

Einschränkungen: Art. 36 BV

Besonderheiten:

Schutz des religiösen Friedens (Polizeigut, aber hohe Anforderungen)

Religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates (Einschränkungen dürfen nicht einseitig Angehörige bestimmter Religionen oder Weltanschauungen treffen)

Schutz der Grundrechte Dritter (Kindeswohl, unlautere Methoden,...)

Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten (Militärdienstpflicht, obligatorische Schulpflicht (aber Dispensation, soweit dadurch ein geordneter und effizienter Schulbetrieb nicht übermässig beeinträchtigt wird))

Kerngehalt: Art. 15 Abs. 4 BV: Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Absolut unzulässig ist es auch, jemanden zu zwingen, von seinem Glauben abzufallen.

8. Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV, Art. 94 bis Art. 107 BV)

Art. 27 BV: Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht

Art. 94 – 107 BV: Grundsätze der schweiz. Wirtschaftspolitik → Grundentscheidung für eine marktwirtschaftlich organisierte Wirtschaft

☞ Individualrechtliche Funktion:

Grundrechtlicher Anspruch der Individuen auf Teilnahme am Wettbewerb, d.h. auf wirtschaftliche, insbesondere berufliche Entfaltung. Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit, Anspruch auf freie Wahl des Berufs.

☞ Wirtschaftspolitische Funktion:

Wirtschaftsordnung des freien Wettbewerbs, der auf Privatautonomie beruht. Lenkung durch den Staat ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Markt braucht jedoch gewisse rechtliche Regelungen, damit er überhaupt funktionsfähig bleibt.

☞ Bundesstaatliche Funktion:

Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums.

Sachlicher Schutzbereich: Jede beruflich oder gewerbsmässig ausgeübte privatwirtschaftliche Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinns oder eines Erwerbseinkommens dient.

- Freie Wahl einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, einer haupt- oder nebenberuflichen, mitunter nur gelegentlich ausgeübten Erwerbstätigkeit;
- Tätigkeit in Industrie und Handel; Gewerbe, Wandergewerbe, Dienstleistungen, Landwirtschaft und Forstwirtschaft; freie Berufe; Heilberufe; Führung von Privatschulen, Unterhaltung, Berufssport, die Errichtung und der Betrieb von Geldspielautomaten, Prostitution
- Freie Wahl des Ortes der Geschäftsniederlassung oder der Berufsausübung;
- Werbefreiheit;
- Freie Aufnahme und Regelung von Arbeitsbeziehungen, freie Wahl der Mitarbeiter; freie Gestaltung der Betriebsverhältnisse;
- Freie Gestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten, Abnehmern, Geschäftspartnern und Konkurrenten;
- Freie Wahl der sachlichen Betriebsmittel;
- Freie Wahl der Unternehmensform
- Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung
- Bedingter Anspruch auf Benützung des öff. Grundes (Aufstellen und Betrieb eines Zirkuszeltens, Riesenrades,...; Strassenprostitution; Zuteilung von Taxi-Standplätzen)
- Anspruch auf Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden (Nur unter direkten Konkurrenten: *Als direkte Konkurrenten gelten die Angehörigen der gleichen Branche, die sich mit gleichen Angeboten an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen* → Keine absolute Geltung: Ungleichbehandlungen sind zulässig, wenn sie sachlich unumgänglich sind oder im haltbaren öff. Interesse liegen und verhältnismässig sind.

→ Nicht als Teilgehalt der Wirtschaftsfreiheit anerkannt ist die Konsumfreiheit

- Die hoheitliche Tätigkeit des Gemeinwesens – auch wenn damit ein Gewinn erzielt wird – ist vom sachlichen Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit ausgenommen
- Es besteht kein Anspruch auf Zutritt zu einer staatl. Bildungseinrichtung, deren Ausbildung zur Ausübung eines öff. Amtes (z.B. Lehrer) befähigt, da die sich die Berufswahlfreiheit auf die privatwirtschaftlichen Berufe beschränkt
- Kein Recht auf Bildung (keine grundrechtliche Garantie auf Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen)

Persönlicher Schutzbereich: Natürliche und juristische Personen des Privatrechts.
Spezifisch menschenrechtl. Ausprägungen stehen ihrer Natur entsprechend ausschliesslich natürlichen Personen zu. Auch ausländische Personen, die in der Schweiz fremdenpolizeilich uneingeschränkt auf dem Arbeitsmarkt zugelassen sind.

- Wer Staatsaufgaben erfüllt, kann sich grundsätzlich nicht auf die Wirtschaftsfreiheit berufen.

Einschränkungen: Art. 36 BV

Besonderheiten:

System- oder grundsatzkonforme Eingriffe: Wenn das staatl. Handeln nicht vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweicht, diesen nicht beeinträchtigt oder wenn sich das staatl. Handeln nicht gegen den freien Wettbewerb richtet

System- oder grundsatzwidrige Eingriffe: Wenn sich das staatl. Handeln gegen den freien Wettbewerb richtet oder diesen behindert, um gewisse Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder begünstigen, bzw. um das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken. Dies trifft zu, wenn das staatl. Handeln zum Ziel hat, in den Wettbewerb lenkend einzugreifen, oder das staatl. Handeln eine Lenkung des Wettbewerbs bewirkt. Nicht aber dann, wenn das staatl. Handeln wettbewerbsneutral ist, aber wirtschaftslenkende Nebeneffekte nach sich zieht

Gesetzliche Grundlage

- System- oder grundsatzwidrige Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie ihre Grundlage in der BV finden oder wenn sie durch kant. Regalrechte begründet sind.
- Eine Bewilligungspflicht für die Ausübung der Wirtschaftsfreiheit auf öff. Grund in der Form des gesteigerten Gemeingebrauchs ist nach der Rechtsprechung auch ohne besondere gesetzliche Grundlage zulässig.

Öff. Interesse:

- *System- oder grundsatzkonforme Eingriffe:* BV 36: Polizeilich oder sozialpolitisch motivierte Eingriffe, raumplanerische, kulturpolitische, umweltpolitische, oder energiepolitische Anliegen, etc.; Kein genügendes öff. Interesse liegt in Massnahmen mit primär wirtschaftspolitischer oder standespolitischer Zielsetzung, die den Wettbewerb derart behindern, dass sie bestimmte Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen sichern oder begünstigen; Keine rein fiskalische Zwecke
- *System- oder grundsatzwidrige Eingriffe:* nur im öff. Interesse, wenn sie in der BV vorgesehen (z.B. BV 100 ff. , Gesetzgebungsauftrag des Bundes,...) oder durch kant. Regalrechte begründet sind (Art. 94 BV).

Kerngehalt:

Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung; Verbot eines staatl. Zwangs zum Erlernen oder Ausüben eines best. Berufes; Vertragsfreiheit; kein generelles Mitspracherecht des Staates bei Marktentscheidungen

9. Eigentumsgarantie (Art. 26 BV)

Persönlichkeitsbezogener Aspekt: Es räumt dem Einzelnen einen privaten Bereich an Sachen und Rechten ein, die für die Entfaltung der Persönlichkeit bedeutsam sind.
Wirtschaftlicher Aspekt: Privateigentum und Wirtschaftsfreiheit bilden die unerlässliche Grundlage für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung.

Sachlicher Schutzbereich:

- Die von der Eigentumsgarantie geschützten Rechte: Alle vermögenswerten Rechte des Zivilrechts (beschränkte dingliche Rechte, Besitz, obligator. Rechte, Immaterialgüterrechte); besonders rechtsbeständige öff.rechtl. Ansprüche gegenüber dem Staat, sog. wohlverworbene Rechte (Vertragsähnliche Rechte aus Konzessionen, besonders zugesicherte Vermögensansprüche von Beamten, Rechte aus verwaltungsrechtlichen Verträgen); vermögenswerte Rechte des öff. Rechts (sozialversicherungsrechtliche Ansprüche)
- Schutz faktischer Voraussetzungen (nicht nur rechtl. Voraussetzungen)
- Anspruch Privater auf Schutz ihres Eigentums durch den Staat
- Drei Teilgehalte der Eigentumsgarantie: Institutsgarantie, Bestandesgarantie und Wertgarantie

Persönlicher Schutzbereich: Natürliche und jurist. Personen; öff.rechtl. Körperschaften können sich dann auf die Eigentumsgarantie berufen, wenn sie wie Private handeln und deshalb gleich wie Private von einem Eingriff betroffen sind.

Institutsgarantien: Verpflichten den Staat, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die GR tatsächlich zum Tragen kommen und wesentliche Institute der Rechtsordnung nicht ausgehöhlt werden.

Schaffung des Eigentums als Rechtsinstitut: Anerkennung des Eigentums als Rechtstitel durch die Rechtsordnung

Keine Aushöhlung des Eigentums: Gesetzgeber ist verpflichtet, Normen zum Schutz gegen die Aushöhlung des Eigentums durch staatl. Eingriffe zu erlassen. Der Gesetzgeber darf keine Normen erlassen, welche das Institut Eigentum beseitigen, aushöhlen, seiner Substanz berauben oder seinen Wesenskern antasten (Verbot von Steuern, die der Bürger nur bezahlen kann, wenn er nach und nach sein Vermögen veräussert)

Wahrung der wesentlichen Nutzungs- und Verfügungsrechte: Recht, Eigentum zu erwerben und Vermögen zu bilden

Einschränkungen: Keine Einschränkungen zulässig, da die drei Gehalte selber Kerngehalt sind.

Bestandesgarantie: Schutz der konkreten, individuellen Eigentümerrechte vor unzulässigen Eingriffen.

Einschränkungen: Art. 36 BV (öff. Interesse v.a. Raumplanung, Umweltschutz, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz,...)

Kerngehalt: Siehe Institutsgarantie

Wertgarantie: Regelt die Folgewirkung bei zulässigen Eingriffen in die Bestandesgarantie: Sofern ein Eingriff in die Bestandesgarantie als Enteignung zu qualifizieren ist oder aber einer solchen gleichkommt, besteht – gestützt auf die Wertgarantie – ein Anspruch auf volle Entschädigung.

Einschränkungen: Eingriffe in die Wertgarantie sind begrifflich nicht möglich.

10. Willkürverbot (Art. 9 BV) und Gebot von Treu und Glauben (Art. 9 BV, Art. 2 ZGB, Art. 5 Abs. 3 BV)

Willkür: Qualifizierte Unrichtigkeit des staatl. Aktes und Offensichtlichkeit der Fehlerhaftigkeit: Staatl. Akte, die sinn- oder zwecklos erscheinen, höherrangiges Recht krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen.

Das Willkürverbot gilt absolut. Es sind keine Einschränkungen möglich.

Sachlicher Geltungsbereich:

- Willkür in der Rechtsetzung (Sinn- und Zwecklosigkeit einer gesetzl. Regelung; Fehlen sachlicher Gründe für eine Regelung; rein schikanöser Charakter einer Regelung; tiefgreifende Widersprüchlichkeit einer gesetzl. Regelung)
- Willkür in der Rechtsanwendung (Behörden verletzen eine Norm offensichtlich in schwerer Weise: Abweichen vom klaren Wortlaut ohne triftige Gründe; sachlich unhaltbare Ermessensausübung; offensichtliche Verletzung von klaren, unumstrittenen Normen oder Rechtsgrundsätzen; schwere Verstöße gegen den Gerechtigkeitsgedanken; klare Tatsachenwidrigkeit; tiefgreifende Widersprüchlichkeit)

Persönlicher Geltungsbereich: Alle natürlichen und juristischen Personen

Treu und Glauben:

Sachlicher Schutzbereich: Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens Privater in Zusicherungen und falsche Auskünfte der Behörden; Verbot rechtsmissbräuchlichen Verhaltens; Verbot widersprüchlichen Handelns

Persönlicher Schutzbereich: Alle natürlichen und jurist. Personen

Insbesondere: Anspruch auf Schutz des Vertrauens in behördliche Auskünfte und Zusicherungen:

Prüfprogramm (nicht Art. 36):

Auf Auskünfte, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen, darf sich der Empfänger berufen und die auskunfterteilende Instanz muss sich so verhalten, als ob sie richtig gewesen wäre, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Die Auskunft bezog sich auf eine konkrete Angelegenheit und wurde vorbehaltlos erteilt.

Die Behörde war zur Auskunfterteilung zuständig oder der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig erachten.

Die Unrichtigkeit war nicht offensichtlich und musste daher nicht erkannt werden.

Es wurden Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können.

Rechts. Und *Sachlage* haben sich seit der Auskunft *nicht geändert*.

11. Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) und Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV)

Rechtsgleichheit:

Sachlicher Schutzbereich:

- Gleichheit vor dem Gesetz (Anspruch aller auf gleiche Anwendung des Gesetzes)
- Gleicher Schutz durch das Gesetz (Anspruch aller auf rechtsgleiche Regelung)
- Diskriminierungsverbot (Verbot der Herabsetzung wegen bestimmter Merkmale)

Persönlicher Schutzbereich: Alle natürl. und jurist. Personen

Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich (Differenzierungsgebot)

Einschränkungen: NICHT Art. 36 BV, sondern Prüfung

Ob die Differenzierung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse mit sachlichen Gründen begründet werden kann, bzw.

Ob der Verzicht auf eine unterschiedliche Behandlung sachlich begründbar ist.

Praxisänderungen:

Kumulativ:

Es liegen *ernsthafte und sachliche Gründe* für die Praxisänderung vor.

Die Änderung erfolgt in *grundsätzlicher Weise*, d.h. sie soll für alle künftigen Fälle gelten

Das Interesse an der neuen, als richtig erkannten Rechtsanwendung muss die im Spiele stehenden gegenläufigen Rechtssicherheitsinteressen überwiegen.

Die Praxisänderung muss *angekündigt* werden, wenn sie mit einem Rechtsverlust verknüpft ist.

Gleichbehandlung im Unrecht: Es besteht grundsätzlich *kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht*.

Ausnahme: Kumulativ:

Die Behörde weicht in *ständiger Praxis* vom Gesetz ab

Die Behörde gibt zu erkennen, dass sie *auch in Zukunft nicht gesetzeskonform* entscheiden wird und

Es bestehen *keine überwiegenden* Gesetzmässigkeitsinteressen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter.

Entscheid, ob die Überprüfung des behördlichen Handelns unter dem Blickwinkel des Willkürverbotes oder des Gleichheitssatzes zu erfolgen hat:

Sobald ein Erlass oder eine Verfügung zwischen verschiedenen Personengruppen oder Sachverhalten differenziert, liegt ein Problem der Rechtsgleichheit vor, und dem Willkürverbot kommt keine Bedeutung zu.

Erlasse oder Einzelakte, die nicht zwischen verschiedenen Gruppen differenzieren, sind dann unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit zu prüfen, wenn behauptet wird, eine unterschiedliche Behandlung dieser Gruppen dränge sich auf. Werden demgegenüber sämtliche Betroffenen angeblich gleichermassen unsinnig behandelt, kommt das Willkürverbot zum Zug.

Diskriminierungsverbot

Diskriminierung: Nicht zu rechtfertigende Benachteiligung von Personen mit bestimmten Identitätsmerkmalen. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Ungleichbehandlung dadurch, dass sie an *verpönte Merkmale* anknüpft. Sachliche Gründe i.S.v. Art. 8 Abs. 1 BV mögen eine Ungleichbehandlung von Personen mit bestimmten Merkmalen noch nicht zu rechtfertigen, sondern nur *ernsthafte und triftige* Gründe.

Sachlicher Geltungsbereich: Qualifizierte Fälle der Verletzung des Gebotes der Rechtsgleichheit gem. Art. 8 Abs. 1 BV

Persönlicher Geltungsbereich: Nur natürliche Personen

Verpönte Merkmale: Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse Überzeugung, Behinderung,... (besonders persönlichkeitsnahe Merkmale)

Rechtfertigungsgründe: Nur qualifizierte Gründe. Differenzierungen sind nur zulässig, wenn:

mit der staatl. Massnahme zulässige Ziele und Zwecke verfolgt werden, und die Benachteiligung in Bezug auf das legitimerweise verfolgte Ziel geeignet, erforderlich und zumutbar ist.

Direkte Diskriminierung: Durch fehlende Gleichbehandlung oder fehlende Differenzierung. Wenn ein Erlass oder ein Einzelakt eine Differenzierung enthält, welche ausdrücklich an einem verpönten Merkmal anknüpft und eine Benachteiligung bewirkt, die nicht mit qualifizierten Gründen gerechtfertigt werden kann.

Prüfungsprogramm:

Werden Personen in vergleichbaren Situationen durch den Erlass oder Einzelakt *ungleich* behandelt?

Hat diese Differenzierung eine *Benachteiligung* der Betroffenen zum Ziel oder zur Folge?

Knüpft die Differenzierung ausdrücklich an ein verfassungsrechtlich verpönte Merkmal an?

Ist die Ungleichbehandlung *ungerechtfertigt*, weil die Differenzierung nicht auf ernsthaften und triftigen Gründen beruht, d.h. entweder keine zulässigen Ziele und Zwecke verfolgt, oder die Benachteiligung in Bezug auf das legitimerweise verfolgte Ziel ungeeignet, nicht erforderlich oder unzumutbar ist?

Sind alle vier Fragen mit Ja zu beantworten, liegt eine direkte Diskriminierung und damit eine Grundrechtsverletzung vor,

Ist eine der ersten drei Fragen zu verneinen, muss geprüft werden, ob allenfalls die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV verletzt ist.

Lautet die Antwort auf Frage 4 Nein, ist die fragliche Differenzierung verfassungskonform.

Indirekte Diskriminierung: Menschen mit bestimmten Merkmalen werden in nicht gerechtfertigter Weise benachteiligt, ohne dass der Erlass oder Einzelakt ausdrücklich an einem verpönten Merkmal anknüpft.

Indirekte Diskriminierung durch Ungleichbehandlung:

- Differenzierung, welche an einem sog. neutralen, d.h. nicht verpönten Merkmal anknüpft, aber *ausschliesslich* Angehörige einer Gruppe mit einem bestimmten verpönten Merkmal benachteiligt.
- Differenzierung, welche an einem sog. neutralen, d.h. nicht verpönten Merkmal anknüpft, aber *überwiegend* Angehörige einer Gruppe mit einem bestimmten verpönten Merkmal benachteiligt.

Indirekte Diskriminierung durch Gleichbehandlung:

- Regelung, welche alle Adressaten gleich behandelt, aber gerade dadurch *ausschliesslich* Angehörige einer Gruppe mit einem bestimmten verpönten Merkmal benachteiligt.
- Regelung, welche alle Adressaten gleich behandelt, aber gerade dadurch *überwiegend* Angehörige einer Gruppe mit einem bestimmten verpönten Merkmal benachteiligt.

Prüfungsprogramm:

Ist der Erlass oder Einzelakt begrifflich *neutral* gefasst, d.h. knüpft er nicht ausdrücklich an einem verpönten Merkmal an?

A.) Benachteiligungen Differenzierungen, die an einem neutralen Kriterium anknüpfen, oder das Fehlen einer Differenzierung in ihren praktischen Auswirkungen *ausschliesslich* Menschen mit einem verpönten Merkmal oder B.) belasten Differenzierungen, die an einem neutralen Kriterium anknüpfen, oder das Fehlen einer Differenzierung quantitativ oder qualitativ Angehörige einer Gruppe mit verpönten Merkmal in ihren praktischen Auswirkungen *wesentlich stärker* als Personen, die diese Merkmale nicht aufweisen?
Kann diese Benachteiligung *nicht gerechtfertigt* werden?

Akzessorische Diskriminierung: Direkte oder indirekte Diskriminierungen, welche nicht selbständig, sondern bei der Beschränkung eines anderen Grundrechtes erfolgen. Ein an sich gerechtfertigter Eingriff trifft nur gerade oder weitaus überwiegend Angehörige einer Gruppe mit einem verpönten Merkmal, ohne dass sich dies rechtfertigen lässt.

Prüfung:

ob die Einschränkung an sich, d.h. ohne Bezug auf die Tatsache, dass davon Menschen mit relevanten Merkmalen betroffen sind, zulässig ist, und
ob, falls dies zu bejahen ist, eine Verletzung gerade darin liegt, dass die Einschränkung in diskriminierender Weise an verpönten Merkmalen anknüpft oder ausschliesslich bzw. stark überwiegend Angehörige einer bestimmten Gruppe mit relevanten Merkmalen trifft.

Exkurs: Förderungsmassnahmen:

Einführung einer Differenzierung, welche auf die Personen mit besonderen Merkmalen Rücksicht nimmt (Tiefere Telefongebühren für Gehörlose, da ein Telefongespräch bei ihnen immer wesentlich länger dauert). Davon zu unterscheiden sind Förderungsmassnahmen, welche über die Beseitigung indirekter Diskriminierung hinaus gehen und eine bestimmte Personengruppe privilegieren (Gehörlose müssen gar keine Telefongebühren bezahlen). Förderaufträge richten sich nur an den Gesetzgeber und schaffen keine grundrechtlichen Ansprüche.

Wenn Förderungsmassnahmen über die Beseitigung indirekter Diskriminierung hinausgehen, handelt es sich um eigentliche Privilegierungen. Zur Beurteilung ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit sind versch. Punkte zu beachten:
Die Privilegierung muss in einer aktuellen, tatsächlichen gesellschaftlichen Schlechterstellung der betroffenen Gruppe gründen. Sie darf nicht länger dauern, als für die Korrektur der bisherigen Benachteiligung nötig ist.
Eine Förderungsmassnahme darf Dritte nicht in unzumutbarer Weise benachteiligen, sondern muss verhältnismässig ausgestaltet sein.
Bewirkt die Privilegierung einer Gruppe einen Eingriff in die Grundrechte der negativ betroffenen Gruppe oder eines ihrer Mitglieder, ist die Privilegierung nicht nur unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit zu prüfen. Vielmehr ist auch zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für einen verfassungsmässigen GR-Eingriff gegeben sind.
Die Motive für die Besserstellung dürfen ihrerseits nicht in stereotypen Rollenverständnissen oder sonstigen Vorurteile bezüglich des Verhaltens bestimmter Gruppen gründen.

Die Besserbehandlung muss zur Benachteiligung einen engen Konnex aufweisen, d.h. für die Realisierung der tatsächlichen Gleichstellung insbesondere geeignet und erforderlich sein.

Drittwirkung des Diskriminierungsverbots

Nur indirekte Drittwirkung

Abgrenzung des Diskriminierungsverbots vom allgemeinen Gleichheitssatz

Bundesgericht: Sowohl die durch die Anknüpfung an ein bestimmtes Kriterium historisch benachteiligte als auch die privilegierte Gruppe (Frauen *und* Männer) können sich auf das Diskriminierungsverbot berufen. Gleichzeitig schliesst es Anknüpfungen an verpönte Merkmale nicht vollständig aus, verlangt aber, dass diese durch qualifizierte (ernsthafte und triftige) Gründe gerechtfertigt sind und deshalb nicht herabsetzend wirken.

Gleiche Rechte für Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV)

Drei Garantien:

Grundrecht auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts: Eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau ist nur noch zulässig, wenn auf dem Geschlecht beruhende biologische oder funktionale Unterschiede eine Gleichbehandlung absolut ausschliessen.

- Biologische Unterschiede haben v.a. mit der Mutterschaft zu tun
- Funktionale Unterschiede betreffen Aufgaben, welche nur Personen eines bestimmten Geschlechts erfüllen können (Anhörung von Person des gleichen Geschlechts: Nur Mann oder nur Frau)

Auftrag an den Gesetzgeber bezüglich der Durchsetzung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern

Anspruch von Frauen und Männern auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit: Auch gleichwertige Arbeit, nicht nur gleiche Arbeit. Direkte Drittwirkung unter Privaten.

Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten (Art. 8 Abs. 4 BV)

Nicht einklagbarer Gesetzgebungsauftrag

V. SOZIALE GRUNDRECHTE

Durchsetzbare subjektive Ansprüche von Einzelpersonen auf bestimmte Leistungen des Staates. Davon unterscheiden sich die Sozialziele nach Art. 41 BV, die nicht einklagbar sind. Keine Einschränkungen gemäss Art. 36 BV

1. Rechte von Kindern und Jugendlichen (Art. 11 BV)

Sachlicher Schutzbereich:

- Schutz- und Förderungsanspruch: Schutz der Unversehrtheit ist zwar justiziabel, aber in Verbindung mit anderen relevanten Garantien anzuwenden; Anspruch auf Förderung der Entwicklung ist nicht justiziabel.
- Ausübung der Rechte: Minderjährige können selber Rechte geltend machen, die ihnen um ihrer Persönlichkeit Willen zustehen.

Persönlicher Schutzbereich: Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit

Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 BV)

Sachlicher Geltungsbereich:

- Anspruch auf genügenden Unterricht
- Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht
- Anspruch auf freien Zugang

Persönlicher Geltungsbereich: Alle betroffenen Kinder und deren Eltern, die in der Schweiz wohnen, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit.

Beschränkung: Nur vorübergehenden Ausschluss von Schülern als ultima ratio bei schwerwiegenden Disziplinarproblemen.

Hinweis: Privatschulfreiheit (Art. 62 BV, Art. 13 UNO-Pakt I)

Justiziables Menschenrecht. Eltern dürfen ihre Kinder in Privatschulen schicken.

Kein allgemeines Recht auf Bildung

In der Schweiz besteht kein verfassungsmässiges Recht auf Bildung, das über die Ansprüche aus Art. 19 BV hinaus geht.

2. Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV)

Sachlicher Schutzbereich: Eine Notlage besteht immer dann, wenn sich jemand die für ein menschenwürdiges Dasein unentbehrlichen materiellen Grundlagen nicht selbst verschaffen kann. Entscheidend sind die aktuellen und tatsächlichen Lebensverhältnisse. Selbstverschuldung einer Notlage schmälert den Anspruch einer Person auf Hilfe durch das Gemeinwesen nicht.

Persönlicher Schutzbereich: Alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz aufhalten und deren menschenwürdiges Dasein durch eine materielle Notlage bedroht ist. Der Anspruch auf Existenzsicherung hängt nicht vom aufenthaltsrechtlichen Status einer Person ab und umfasst daher namentlich auch Menschen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.

Einschränkungen und Kerngehalt: Anspruch auf Existenzsicherung kann gem. BGer im Falle von Rechtsmissbrauch verwirkt werden. Eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Rechts auf Existenzsicherung liegt erst dann vor, wenn sich jemand absichtlich und einzig mit dem Zweck, staatl. Hilfeleistungen zu erlangen, in eine Notlage bringt.

Streikrecht (Art. 28 Abs. 3 BV, Art. 8 Abs. 1 lit. d UNO-Pakt I)

Streik: Kollektive Verweigerung der geschuldeten Arbeitsleistung zum Zwecke der Durchsetzung von Forderungen nach bestimmten Arbeitsbedingungen gegenüber einem oder mehreren Arbeitgebern.

Aussperrung: Gegenmassnahme der Arbeitgeber. Fernhalten der nicht – oder nicht mehr-Streikwilligen, um Druck auf die Streikenden und ihre Organisationen auszuüben. Aussperrungen sind nur als Reaktion auf Kampfmassnahmen auf der Arbeitnehmerseite zulässig.

Ein rechtmässiger Streik muss:
von einer Arbeitnehmerorganisation beschlossen werden,
durch Gesamtarbeitsvertrag regelbare Ziele verfolgen,
er darf nicht gegen die Friedenspflicht verstossen, und er muss zudem

verhältnismässig sein

Das Streikrecht ist kein Individualrecht. Nur Gewerkschaften, etc. dürfen den Streik beschliessen.

Rechtsfolgen eines rechtmässigen Streiks:

Arbeitnehmer haben das Recht, am Streik teilzunehmen und die Arbeitsniederlegung ist keine Verletzung des Arbeitsvertrages.

Arbeitgeber trifft während des Streiks keine Lohnzahlungspflicht.

Eine wegen eines rechtmässigen Streiks ausgesprochene Kündigung ist rechtsmissbräuchlich i.S.v. Art. 336 OR und darf von den Zivilgerichten nicht geschützt werden. Das Streikrecht entfaltet in diesem Umfang Drittwirkung.

Einschränkungen: Nach Art. 28 Abs. 4 BV kann das Gesetz bestimmten Kategorien von Personen (Polizisten, Feuerwehrleute, Spitalpersonal) den Streik verbieten, um den öff. Dienst in minimalem Umfang sicherzustellen.

3. Garantien fairer Justizverfahren (Art. 29 bis 32 BV, Art. 5 und 6 EMRK, Art. 9 und 14 UNO-Pakt II)

Gebot *gleicher und gerechter Behandlung* und auf *Beurteilung innert angemessener Frist*, insbesondere das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung und des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II)

Anspruch auf *rechtliches Gehör* (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II)

Anspruch auf *unentgeltliche Rechtspflege* (Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 14 Abs. 3 lit. d UNO-Pakt II)

Anspruch auf *gerichtliche Beurteilung durch ordentliche Gerichte* (Art. 29a BV, Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 30 Abs. 2 BV, Art. 31 Abs. 3 BV, Art. 32 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II) sowie Garantie des Wohnsitzgerichtsstands in Zivilsachen (Art. 30 Abs. 2 BV)

Anspruch auf *unabhängige, unparteiische Justizbehörden* (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II)

Garantie der *Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung* (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II)

Garantien bei Freiheitsentzug (Art. 31 BV, Art. 5 EMRK und Art. 9 UNO-Pakt II)

Garantien in Strafverfahren, insbesondere *Unschuldsvermutung* (Art. 32 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II)

Ansprüche, die nicht in der BV sind:

Anspruch auf *Schadenersatz* bei ungerechtfertigtem Freiheitsentzug (Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 9 Ziff. 5 UNO-Pakt II)

Recht, sich *nicht selbst beschuldigen* zu müssen (Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II)

Persönlicher Schutzbereich: Die vom Justizverfahren *Betroffenen*, wenn

- sie am Verfahren *beteiligt* sind und
- der Ausgang dieses Verfahrens sich auf ihre *schutzwürdigen* (rechtlichen oder faktischen) *Interessen* nachteilig auswirken kann.

Sachlicher Schutzbereich: Alle Verfahren der Rechtsanwendung, egal ob vor einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Parlament.

Einschränkungen: Die meisten Verfahrensgrundrechte wirken absolut und können nicht beschränkt werden. Einzelne Verfahrensgrundrechte können allerdings mit

entgegenstehenden, ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen Dritter oder zwingenden öff. Interessen kollidieren und deshalb als Folge einer *Interessenabwägung* gewissen Einschränkungen zugänglich sein.

Leitgrundsatz:

- Die an einem Verfahren beteiligten Individuen müssen immer als Subjekt des Verfahrens wahrgenommen werden. Einschränkungen dürfen nie dazu führen, dass der Einzelne im Verfahren zum blossen Objekt degradiert wird.
- Je stärker der Einzelne von einer im konkreten Anwendungsfall zu entscheidenden materiellen Rechtsfrage betroffen ist, desto intensiver sind seine prozessualen Rechte zu achten, und desto weniger können sich Einschränkungen rechtfertigen.

Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrensgarantien:

Aufhebung des Urteils und erneute Beurteilung der Sache durch die Vorinstanzen, unter Wahrung der prozessualen Garantien des Betroffenen. Anspruch auf rechtliches Gehör kann unter gewissen Voraussetzungen geheilt werden:

- Die Beschwerdebehörde entscheidet in Rechts- und Sachverhaltsfragen mit *gleicher Kognition* (Prüfungszuständigkeit) wie die Vorinstanz entscheidet
- Es liegt eine *leichte Beeinträchtigung* der fraglichen Verfahrensgarantien vor, oder der Betroffene hat auf seinen verfassungsrechtlichen Anspruch verzichtet.

Kompensatorische Massnahmen:

- Feststellung der Grundrechtverletzung durch die Rechtsmittelinstanz im Dispositiv des Urteils oder in den Erwägungen;
- Schadenersatz oder Genugtuung für die erlittene Unbill durch die Grundrechtsverletzung
- Berücksichtigung der Grundrechtsverletzung bei der Strafzumessung, allenfalls Verzicht auf die Strafe trotz Schuldspruch (im Strafrecht);
- Als ultima ratio bei schwersten Verletzungen: Einstellung des Verfahrens (im Strafrecht)

4. Allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 3 lit. c UNO-Pakt II)

Gebot gleicher und gerechter Behandlung und auf Beurteilung innert angemessener Frist

Fairness und Gleichbehandlungsgebot im Verfahren

Grundsatz der Waffengleichheit: Rechtsgleiche Anwendung aller verfahrensrechtlicher Vorschriften; alle Verfahrensparteien sollen sich mit gleicher Wirksamkeit am Verfahren beteiligen können.

Treu und Glauben im Prozess: Eine Justizbehörde kann gestützt auf das Fairnessgebot verpflichtet sein, die Parteien über bestimmte, rechtliche oder sachliche Gegebenheiten aufzuklären.

Recht auf Akteneinsicht

Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung

Verbot der Rechtsverweigerung

Das Verbot der Rechtsverweigerung ist verletzt, wenn ein Anspruch auf ein Verfahren besteht und die Behörde – trotz Begehren des Berechtigten oder einer entsprechenden Verpflichtung von Amtes wegen – *untätig bleibt*.

Gegen das Verbot der Rechtsverweigerung verstossen insbesondere folgende Vorgänge:

Die ausdrückliche oder sinngemässe Weigerung einer Behörde, ein Begehren des Berechtigten zu behandeln;
 Die fehlende oder mangelhafte Abklärung des Sachverhalts;
 Die unzulässige Beschränkung der Kognition (die Behörde schöpft ihre Prüfungszuständigkeit nicht aus)

Verbot des überspitzten Formalismus

BGer: Das Verbot des überspitzten Formalismus wendet sich gegen prozessuale Formenstrenge, die als exzessiv erscheint, durch kein schutzwürdiges Interesse gerechtfertigt ist, zum blossen Selbstzweck wird und die Verwirklichung des materiellen Rechts in unhaltbarer Weise erschwert oder gar verhindert.

Verbot der Rechtsverzögerung / Beschleunigungsgebot

Der Anspruch ist verletzt, wenn ein Entscheid nicht binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist oder der nach den Umständen gebotenen Frist erlassen wird. Die im Einzelfall angemessene Verfahrensdauer ist nicht immer einfach festzulegen. Folgende Umstände sind zu berücksichtigen:

Schreibt das Gesetz eine bestimmte Erledigungs- oder Ordnungsfrist vor, ist das Verbot der Rechtsverzögerung verletzt, wenn diese Frist überschritten wird;
 Je komplexer das Verfahren, umso länger darf seine Beurteilung dauern;
 Je intensiver die Rechtsuchenden vom Urteil betroffen sind, desto höher ist ihr Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Sache zu werten.

Ob die Behörde ein Verschulden an der unangemessen langen Verfahrensdauer trägt, spielt keine Rolle. Es genügt, wenn die Verzögerung der Behörde aus objektiven Gründen zur Last gelegt werden kann.

Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II)

Anspruch auf vorgängige Äusserung und Mitwirkung im Verfahren

- Anspruch auf Orientierung: Die Betroffenen müssen über sämtliche für die Entscheidfällung relevanten Grundlagen und Vorgänge in Kenntnis gesetzt werden. Beabsichtigt eine Behörde eine Anordnung zu treffen, muss sie die Betroffenen darüber orientieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.
- Recht auf Äusserung und Mitwirkung: Recht, innerhalb der prozessual vorgesehenen Fristen selbst *Beweise* vorbringen zu können, Beweisanträge stellen zu können und zu Beweisanträgen der Gegenpartei Stellung zu nehmen; bei komplexen Sachverhalten, bei welchen die Anfertigung einer Expertise notwendig erscheint, den Anspruch auf Erstellung eines *Gutachtens*; Anspruch, an einem *Augenschein* teilnehmen zu dürfen; Recht, sich zum *Beweisergebnis* zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen; Anspruch des Angeklagten im Strafverfahren, bei *Zeugeneinvernahmen* zugegen zu sein und Ergänzungsfragen zu stellen.
- Anspruch auf Prüfung und Berücksichtigung der Vorbringen: Pflicht der Behörde zur Abnahme von Beweisen, Prüfungspflicht

Einschränkungen des Rechts auf vorgängige Äusserung und Mitwirkung:

- Im Bereich der Massenverwaltung (z.B. Steuerveranlagungen);
- Bei zeitlicher Dringlichkeit;
- Wenn durch eine vorgängige Äusserung eine behördliche Massnahme vereitelt würde (z.B. Verhaftungen, Pfändungen)

Diesfalls muss das Äusserungs- und Mitwirkungsrecht mit geeigneten nachträglichen Verfahren gewährleistet werden.

Anspruch auf Akteneinsicht

- Recht auf Akteneinsicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs: Akteneinsicht ist Voraussetzung der praktischen Wirksamkeit des rechtlichen Gehörs und ermöglicht erst die effiziente Wahrnehmung der eigenen Interessen.
- Sachliche und zeitliche Geltung, Einschränkungen: In Bezug auf ein spezifisches Verfahren garantiert Art. 29 Abs. 2 BV den Beteiligten die Akteneinsicht *vor, während und nach* dem Verfahren. Der Nachweis eines besonderen, schutzwürdigen Interesses ist nicht erforderlich. Sollen Akten ausserhalb eines Verfahrens eingesehen werden, muss ein *konkretes Interesse* an der Einsicht glaubhaft gemacht werden, welches allenfalls entgegenstehende öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen überwiegt. Ein solches Interesse liegt in der Regel darin, die Chance für ein angestrebtes Verfahren abzuklären.

Das Akteneinsichtsrecht hat weder während noch ausserhalb des Verfahrens absolute Geltung. Einschränkungen sind möglich, falls Geheimhaltungsinteressen bestehen (z.B. Persönlichkeitsschutz, innere und äussere Sicherheit, Anonymität des Informanten). Es hat eine Interessenabwägung stattzufinden.

Anspruch auf Begründung eines Entscheids

- Anspruch auf Begründung als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs: Funktionen der Begründung: Die Begründung ermöglicht die Prüfung, ob die Behörde sich mit den Argumenten und Eingaben der Betroffenen sorgfältig auseinandergesetzt hat und sie ihren Entscheid auf sachliche Gründe stützt. Die Begründung zwingt die Behörde, sich nur von sachlichen Argumenten leiten zu lassen, die einer Nachprüfung standhalten. Die Begründung ermöglicht die rechtsgleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Die Begründung bildet die Voraussetzung für eine Anfechtung des Rechtsanwendungsakts: Nur wer die Argumente der Entscheidungsfindung kennt, kann entscheiden, ob ein Rechtsmittel ergriffen oder das Urteil akzeptiert werden soll.
- Anforderungen an die Begründung: Je grösser der Ermessensspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerer der Grundrechtseingriff, desto höher sind die Anforderungen an die Begründungsdichte. Praktikabilitätsgründe können die Anforderungen an die Begründungspflicht bei Massenverfügungen herabsetzen.
- Recht auf Rechtsbeistand: Recht, aber (mit wenigen Ausnahmen) keine Pflicht, sich von einem frei gewählten Rechtsbeistand vertreten und beratend unterstützen zu lassen. In schwierigen Fällen ist dem Angeklagten der Beizug eines Verteidigers nicht nur erlaubt, sondern grundrechtlich geboten.

Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege

(Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK und Art. 14 Abs. 3 lit. d UNO-Pakt II)

Sachlicher Geltungsbereich: Gilt in allen Verfahren und gewährleistet 2 Ansprüche:

- Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung, der die Auferlegung der Kosten für das Tätigwerden der Behörden betrifft.
- Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, welcher mittellosen Prozessparteien die anwaltliche Verbeiständung gewährleistet.

Persönlicher Geltungsbereich: Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege kommt allen von einem Verfahren betroffenen natürlichen Personen zu, unabhängig von ihrer Nationalität.

Voraussetzungen:

- Bedürftigkeit des Gesuchstellers (egal, ob selbst verschuldet oder nicht)
- Genügende Prozesschancen ((Prozess darf nicht aussichtslos erscheinen)

- Sachliche Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung (hängt von der Komplexität des Rechtsstreits sowie von den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen ab)

5. Garantien im Gerichtsverfahren und bei Freiheitsentzug

Anspruch auf gerichtliche Beurteilung durch ordentliche Gerichte (Art. 30 Abs. 1 BV)

Anspruch auf Beurteilung durch ein Gericht (Rechtsweggarantie)

Rechtsweggarantie als Garantie von Rechtsschutz: Das schweiz. Verfassungsrecht kennt bisher keine umfassende Rechtsweggarantie im Sinn eines garantierten Rechtsschutzes durch eine gerichtliche Behörde. Besondere Ansprüche gelten bei Freiheitsentziehungen und in Strafverfahren:

- In jedem Fall Anspruch auf gerichtlichen Schutz haben die in Untersuchungshaft genommenen Personen
- Darüber hinaus hat gem. Art. 31 Abs. 4 BV jede Person, deren Freiheitsentzug nicht von einem Gericht angeordnet wird das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen.
- Grundrechtliche Ansprüche auf ein Rechtsmittel bestehen einzig in Strafverfahren (Art. 32 Abs. 3 BV); demnach hat jede verurteilte Person das Recht, das Strafurteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen, ausgenommen die Fälle, in denen das BGer als einzige Instanz urteilt.

Rechtsweggarantie als Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes: Damit eine Justizbehörde ein Gericht im verfassungsrechtlichen Sinn darstellt, müssen im Grundsatz zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Rechtsprechung. Es handelt sich um eine Behörde, die rechtliche Streitigkeiten verbindlich entscheiden kann.
- Institutionelle Unabhängigkeit. Die Behörde zeichnet sich durch Unabhängigkeit von den anderen Staatsorganen, insbesondere von der Regierung aus.

Anspruch auf den gesetzlichen Richter: Selbständiger, grundrechtlicher Individualanspruch.

Verbot von Ausnahmegerichten: Verbot von Ausnahmegerichten und der Bestellung von ad hoc oder ad personam berufenen Richtern.

Recht auf unabhängige und unparteiische Beurteilung: Unverzichtbare Voraussetzung eines fairen Verfahrens. Recht, den Ausstand einer befangenen Justizperson zu verlangen. Befangenheit drückt die innere Einstellung einer Justizperson zum Verfahren oder zur Person eines Beteiligten aus. Sie kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben:

- Aus einer besondern Nähe eines Richters zu einer der Verfahrensparteien
- Aus einer besonderen Nähe eines Richters zum konkreten Verfahren (sog. Vorbefassung)
- Aus einer besondern Nähe eines Richters zur Thematik des konkreten Verfahrens
- Aufgrund von äusserem Druck, der seitens der Öffentlichkeit oder der Medien auf den Richtern lastet; zu denken ist auch an entsprechende Beeinflussungen durch andere Staatsorgane.

Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung (Art. 30 Abs. 3 BV)Doppelte Funktion:

Die Kontrollmöglichkeit der Öffentlichkeit schützt die Verfahrensbeteiligten vor einer Kabinettsjustiz und sorgt so für die Verwirklichung des Anspruchs auf ein faires und gerechtes Verfahren

Gleichzeitig erhält die Allgemeinheit die Möglichkeit, sich über die Rechtsprechung zu informieren. Das öff. Verfahren macht das Rechtssystem transparenter und ist deshalb geeignet, das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Justiz zu stärken.

- Das Untersuchungs- oder Instruktionsverfahren ist – zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und im Interesse einer ungestörten Wahrheitsfindung – in der Regel geheim.
- Die Hauptverhandlung vor dem urteilenden Gericht ist in der Regel öffentlich.
- Die Beratung unter den Gerichtsmitgliedern eines Kollegialgerichts ist in der Regel geheim.
- Die Verkündung des richterlichen Entscheids ist in der Regel öffentlich.
- Ist eine Verhandlung öffentlich, ist der Zugang nicht nur den direkt betroffenen Verfahrensparteien garantiert (Parteiöffentlichkeit), sondern auch interessierten Dritten (Publikumsöffentlichkeit).

Ausnahmen: Presse und Publikum können im Interesse der Moral, der öff. Ordnung oder der nationalen Sicherheit, im Interesse Jugendlicher oder zum Schutz des Privatlebens der Prozessparteien ganz oder teilweise vom Verfahren ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch auf Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.

Garantien im Zivilprozess (Hinweis)

Art. 30 Abs. 2 BV garantiert den in Zivilrechtsstreitigkeiten Beklagten den Gerichtsstand des Wohnsitzes. Die Gesetzgebung kann allerdings einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

Verfahrensgarantien bei Freiheitsentz. (Art. 31 BV, Art. 5 EMRK, Art. 9 UNO-Pakt II)

Schutzbereich und Voraussetzungen der Einschränkung:

Die Bestimmung umfasst grundsätzlich alle Formen des Freiheitsentzugs.

Recht auf Information:

- Recht auf unverzügliche Unterrichtung über die Gründe der Freiheitsentziehung;
- Information in einer dem Betroffenen verständlichen Sprache und auf eine für ihn verständliche Weise;
- Die Belehrung des Verhafteten hat unverzüglich zu erfolgen (Recht zu schweigen, Recht auf Beizug eines Verteidigers,...)

Unverzügliche Beurteilung durch ein Haftgericht / Recht auf Urteil in angemessener Frist (Art. 31 Abs. 1 BV). 2 Garantien:

- Recht, unverzüglich einem Richter zur Haftprüfung vorgeführt zu werden.
- Recht, innert angemessener Frist vor den Strafrichter geführt und beurteilt zu werden.

Recht auf richterliche Kontrolle (Art. 31 Abs. 4 BV): Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Diese Bestimmung gilt für alle Formen der Freiheitsentziehung. Auch wenn der Freiheitsentzug auf einer gerichtlichen Anordnung beruht, muss der Betroffene jederzeit die Möglichkeit haben, eine erneute richterliche Kontrolle der Haft zu verlangen. Sperrfristen für neue Haftentlassungsgesuche sind nur beschränkt zulässig, wenn die ursprünglichen Haftgründe weiterhin bestehen.

Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung (Art. 14 Abs. 3 lit. g UNO-Pakt II):
Schweigebefugnis und Verweigerungsrecht für alle Massnahmen, die dem

Beschuldigten eine aktive Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung auferlegen (z.B. Abgabe einer Schriftprobe, Teilnahme an einer Tatrekonstruktion...keine aktive Mitwirkung erfordern Abnahme von Fingerabdrücken, Blut oder Körpergewebeproben oder die zwangsweise Durchführung von Gegenüberstellungen und die Aufnahme von Fotografien)

Anspruch auf Schadenersatz bei ungerechtfertigter Haft (Art. 5 Ziff. 5 EMRK, Art. 9 Ziff. 5 UNO-Pakt II)

Garantien im Strafverfahren (Art. 32 BV)

Grundsatz der Unschuldsvermutung

Bedeutung für das Beweisrecht

- Beweiswürdigungsregel: Die Unschuldsvermutung garantiert, dass der Strafrichter nicht verurteilen darf, wenn er bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an einem den Angeschuldigten belastenden Beweisergebnis haben müsste.
- Beweislastregel: Die Anklagebehörde, bzw. das Gericht muss die Schuld des Angeklagten nachweisen, und nicht umgekehrt. Die Verurteilung eines Angeklagten auf einen blossen Verdacht hin ist verboten.

Materiellrechtliche Bedeutung für den Unschuldigen

- Durch die Auferlegung von Verfahrenskosten darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Angeschuldigte trotz Freispruch oder Einstellung des Verfahrens schuldig sei. Eine Auferlegung wird ausnahmsweise als zulässig erachtet, wenn der Betroffene in Verstoß gegen Rechtspflichten in vorwerfbarer Weise die Einleitung des Verfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat.
- Erfolgt ein Freispruch oder wird das Verfahren eingestellt, schützt die Unschuldsvermutung davor, dass der Staat erkennungsdienstliches Material weiterhin aufbewahrt.
- Untersuchungshaft: Die Behörde darf die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nicht mit dem blossen Hinweis auf die Strafe begründen, welche gegenüber dem Betroffenen ausgesprochen werden wird. Eine solche Argumentation käme einer Vorverurteilung durch die Untersuchungsbehörden gleich.
- Die Unschuldsvermutung schützt den Beschuldigten vor jeglicher Vorverurteilung. Sie verbietet den Behörden, Tatverdächtige vor dem gerichtlichen Strafurteil im Rahmen der Information von Öffentlichkeit und Medien schuldig darzustellen.
- Administrativhäftlinge (Vorbereitung zur Ausschaffung) und Untersuchungsgefangene dürfen nicht gleich wie rechtskräftig verurteilte Personen behandelt werden.

Recht auf Orientierung:

- Der Angeschuldigte oder sein Rechtsbeistand soll möglichst schon im Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens oder der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens orientiert werden.
- Die Information soll möglichst genau erfolgen, d.h. mit detaillierten Angaben zu den tatsächlichen Vorwürfen und deren jurist. Qualifikation.

Verteidigungsrechte: Mindestgarantien:

- Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung
- Recht, sich selbst zu verteidigen, einen Wahlverteidiger zu bestellen oder gegebenenfalls einen Officialverteidiger zu erhalten, sowie das Recht zum Verkehr mit dem gewählten oder zugeordneten Rechtsbeistand
- Recht, nicht gegen sich selbst als Zeuge aussagen zu müssen
- Rechts, unentgeltlich einen Dolmetscher zu erhalten

- Recht auf ein Urteil in angemessener Frist

Garantie gerichtlicher Überprüfung: Jede verurteilte Person hat das Recht, das gegen sie ergangene Urteil durch ein höheres Gericht überprüfen zu lassen.

Recht auf ein Verfahren in der Muttersprache?

Grundsätzlich besteht kein grundrechtlicher Anspruch darauf, im Verkehr mit Justizbehörden in der Muttersprache kommunizieren zu können. Die Sprachenfreiheit wird im Verkehr mit Behörden durch die Festlegung von Amtssprachen eingeschränkt. Das Recht auf Beizug eines Dolmetschers ist in der Schweiz. BV nicht in allgemeiner Weise und ausdrücklich verankert. Ein solcher Anspruch besteht jedoch im Strafverfahren, bei der Inhaftierung und im Haftprüfungsverfahren (Art. 31 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 2 BV). Im Strafverfahren, bei der Inhaftierung und im Haftprüfungsverfahren umfasst der Anspruch auf Dolmetscher nach der bundesgerichtlichen Praxis folgende Rechte:

- Recht, in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der erhobenen Beschuldigungen und die wesentlichen Verfahrensschritte in einer den Betroffenen verständlichen Sprache informiert zu werden, Übersetzungen zu bekommen und allenfalls einen amtlichen Übersetzer beigeordnet zu erhalten
- Ebenso sind die Betroffenen persönlich anzuhören; sie haben Anspruch darauf, Fragen an Belastungszeugen zu stellen, was nur in einer ihnen verständlichen Sprache bzw. unter Beizug von Übersetzungshelfern erfolgen kann.
- Ferner kann Angeschuldigten unter Umständen auch aus sprachlichen Gründen eine amtliche Verteidigung beigegeben werden.

Anspruch auf Information und Wahrnehmung der Verteidigungsrechte

Rechtsmittelgarantie gegen das Strafurteil

Nicht ausdrücklich erwähnt:

Recht, nicht wegen derselben Strafsache zweimal vor Gericht gestellt zu werden

Der Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“